

# **RICHTLINIE BETREFFEND VERFAHREN GEGENÜBER SCHULDNERN**



**SWISS  
BASKETBALL**

# INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ALLGEMEINES	3
ART.2	RECHNUNGSSTELLUNG	3
ART.3	ZAHLUNGEN UND MAHNWESEN	3
ART.4	ZAHLUNGSPLAN	4
ART. 5	VERRECHNUNG	4
ART.6	SANKTIONEN	4
ART.7	FOLGEN EINER SPERRE	4
ART.8	GEBÜHREN	5
ART.9	INKRAFTTRETEN	5

---

**Art. 1 Allgemeines**

Diese Richtlinie ergänzt und präzisiert das Reglement betreffend Rechtsverfahren gegenüber Schuldnervereinen von Swiss Basketball (das Reglement).

Die vorliegende Richtlinie stützt sich insbesondere auf die Art. 44 Bst. f und Art. 53 des Rechtspflegereglements von Swiss Basketball.

Sie definiert die Zahlungsmethoden der Rechnungen von Swiss Basketball und die Sanktionen gegenüber Clubs mit Zahlungsrückständen.

**Art. 2 Rechnungsstellung**

Die von Swiss Basketball ausgestellten Rechnungen werden an die Mitgliederclubs adressiert.

**Art. 3 Zahlungen und Mahnwesen**

Die von Swiss Basketball ausgestellten Rechnungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum beglichen werden, es sei denn, eine kürzere Frist sei auf der Rechnung vermerkt.

Die von Swiss Basketball festgelegten Zahlungsfristen sind strikt einzuhalten.

Das Mahnungsverfahren für unbezahlte Rechnungen ist das folgende:

- Nach der ersten Zahlungsfrist stellt der Finanzdienst von Swiss Basketball dem betroffenen Club eine erste Mahnung (erste Mahnung) zu und gewährt eine zusätzliche Zahlungsfrist von 10 Tagen;
- Ab dem 41. Tag nach Ausstellung der Rechnung oder mindestens 10 Tage nach Zustellung der ersten Mahnung sendet der Finanzdienst von Swiss Basketball eine zweite Mahnung (zweite Mahnung) mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen;
- Ab dem 51. Tag nach Ausstellung der Rechnung oder mindestens 10 Tage nach Zustellung der zweiten Mahnung sendet der Finanzdienst von Swiss Basketball eine letzte Mahnung (Zahlungsaufforderung) mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und der Androhung von Sanktionen gemäss der vorliegenden Richtlinie.
- Ab dem 61. Tag nach Ausstellung der Rechnung oder mindestens 10 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung kann der betroffene Club und/oder die betroffene Mannschaft gemäss

dieser Richtlinie sanktioniert werden, unter Vorbehalt eines genehmigten Zahlungsplans gemäss Art. 4.

#### **Art. 4 Zahlungsplan**

Spätestens 10 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung kann ein Schuldnerclub gegenüber dem Finanzdienst von Swiss Basketball einen Zahlungsplan beantragen.

Die Anfrage muss begründet und schriftlich eingereicht werden.

Schulden einer Mannschaft, die an einem Wettbewerb der Swiss Basketball League teilnimmt, müssen in voller Höhe bis spätestens am Tag der Einschreibefrist für die nächste Meisterschaft vom Verein bezahlt werden. Ein Zahlungsplan darf nicht über diesen Zeitpunkt hinaus dauern.

#### **Art. 5 Verrechnung**

Wenn ein Club und Swiss Basketball beide Schulden beim anderen haben, kann eine Partei ihre Schuld mit der Forderung verrechnen, sofern beide Schulden fällig sind.

#### **Art. 6 Sanktionen**

Das Sanktionsverfahren ist im Art. 5 des Reglements festgelegt.

Die Sanktionen betreffend Schulden von Mannschaften, welche an einem Wettbewerb der Swiss Basketball League teilnehmen, werden durch das Exekutivkomitee ausgesprochen. Das Exekutivkomitee entscheidet frei über das Ausmass der Sanktion und ist darum bemüht, die sportliche Gleichheit der Meisterschaften und des Patrick Baumann Swiss Cups zu schützen.

Jeder Entscheid in Anwendung dieser Richtlinie und/oder des Reglements ist endgültig.

Ab Beginn des Sanktionsverfahrens kann nur die komplette Schuldbezahlung das Verfahren zu einem Abschluss bringen.

#### **Art. 7 Folgen einer Sperre**

Die Folgen einer Sperre sind in den Art. 9 bis 12 des Reglements festgelegt.

Eine Mannschaft der Swiss Basketball League, die wegen einer Spielsperre zwei Spiele mit einer Forfait-Niederlage verloren hat, wird vom SBL-Wettkampf ausgeschlossen. Der Ausschluss befreit den Verein nicht, seine Schulden zu begleichen. Eine ausgeschlossene Mannschaft wird als letzte Mannschaft klassiert und kann am Ende der Saison in die darunterliegende

Meisterschaft relegiert werden.

**Art. 8 Gebühren**

Für die erste Mahnung werden keine Gebühren verrechnet.

Die zweite Mahnung und die Zahlungsaufforderungen führen zu einer Mahnungsgebühr in der Höhe von CHF 25. Für Mannschaften der Swiss Basketball League beträgt diese Gebühr CHF 50.

Ausserdem werden die Verfahrenskosten bei einer Sanktion mit CHF 300 verrechnet. Für Mannschaften der Swiss Basketball League betragen diese Kosten CHF 500.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde am 31. März 2020 vom Vorstand genehmigt und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.